

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vollständige oder teilweise Benutzung des Telefonie-Festnetzes von Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend «Swisscom» genannt) für die Übertragung und Vermittlung von Sprache und Daten.

2. Leistungen von Swisscom

Netzanschluss

Swisscom stellt den Kunden einen analogen (z. B. EconomyLINE) oder digitalen (z. B. MultiLINESM) Anschluss an das Festnetz zur Verfügung. Muss sie einen Netzanschluss neu erstellen, übernimmt sie die für die entsprechende Anschlussart durchschnittlich anfallenden Kosten.

Swisscom kann einen gemeinsamen Netzanschluss vorsehen, wenn nicht genügend Leitungen für Einzelanschlüsse verfügbar sind oder andere wichtige Gründe es erfordern. Sie kann den Kunden, die nach den Vorschriften der Fernmeldegesetzgebung über die Grundversorgung einen Anspruch auf einen Netzanschluss haben, ausnahmsweise einen nicht leitungsgebundenen Anschluss zur Verfügung stellen.

Rufnummern

Swisscom teilt den Kunden Rufnummern innerhalb der ihr von den Behörden zur Verfügung gestellten Nummernblöcke zur exklusiven, nicht übertragbaren Nutzung zu. Die Kunden können im Rahmen des kostenpflichtigen Swisscom Angebotes «Top Number» eine verfügbare Nummer auswählen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Rufnummer besteht nicht. Sie geht nicht in das Eigentum der Kunden über und kann somit weder verkauft, verpfändet, vererbt noch sonstwie an Dritte übertragen werden, sofern Swisscom nicht ausdrücklich einwilligt.

Swisscom kann Rufnummern der Kunden entschädigungslos ändern, wenn betriebliche oder technische Gründe es erfordern oder es von den Behörden so verlangt wird.

Verzeichnis

Swisscom trägt die Kunden ohne anderslautenden Wunsch in ein Verzeichnis ein oder lässt sie durch Dritte, wie z. B. Swisscom Directories eintragen. Sie ist nicht verpflichtet, die von den Kunden für den Eintrag abgegebenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Adresssperrung für Werbezwecke

Wer keine Werbemittelungen wünscht, kann in seinen Einträgen eine Adresssperrung, gekennzeichnet mit einem Stern (*), verlangen. Die Adresse wird nur Dritten weitergegeben, die Verzeichnisse herstellen. Nicht als Dritte gelten andere Gesellschaften der Swisscom Gruppe sowie Anbieter von Leistungen, die der Kunde über das Netz bezieht (siehe Ziffer 7). Für sonstige Verwendungszwecke wird die Adresse nicht weitergegeben.

Übertragung und Vermittlung von Sprache und Daten

Die Kunden können untereinander und mit Kunden anderer Anbieter, soweit Swisscom mit diesen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, Gespräche führen oder Daten austauschen.

Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringt Swisscom die in den Zusatzblättern «Leistungsumfang und –auswahl» aufgeführten zusätzlichen Leistungen, sofern die Kunden entsprechend geeignete Teilnehmeranlagen bereitstellen.

Unterhalt Festnetz

Swisscom besorgt den angemessenen Unterhalt ihres Netzes. Sie nimmt auf ihrer Hotline Störungsmeldungen entgegen. Sie behebt während den Betriebszeiten Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist mit den ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mitteln. Wird Swisscom wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrem Festnetz liegt, so können die Kosten den Kunden verrechnet werden.

Bezug Dritter

Swisscom kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beziehen.

3. Leistungen / Pflichten der Kunden

Allgemein

Die Kunden sind für die rechts- und vertragskonforme Benutzung ihres Festnetzanschlusses (insb. Ziffer 6) und für eine fristgerechte Bezahlung dieser Nutzung (s. Ziffern 4 und 5) verantwortlich.

Einrichtungen der Kunden

Die Kunden erstellen und unterhalten die Installation zwischen dem Gebäudeeinführungspunkt und der Steckdose auf ihre Kosten. Die Kunden sind für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität ihrer Teilnehmeranlagen selber verantwortlich. Sie schliessen nur Teilnehmeranlagen an das Festnetz an, die den Vorschriften der Fernmeldegesetzgebung entsprechen.

Die Kunden ergreifen entsprechend dem Stand der Technik Massnahmen zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in fremde Systeme und der Verbreitung von Computerviren, soweit dies der allgemeinen Usanz entspricht oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass von den Anlagen der Kunden solche unerlaubte Eingriffe ausgehen. Verursacht die Hausinstallation oder eine Teilnehmeranlage des Kunden Störungen oder Schäden an den Anlagen von Swisscom oder Dritten, kann sie ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen und Schadenersatz fordern.

Verantwortung für Benutzung des Anschlusses

Die Kunden sind für jede Benutzung ihres Anschlusses, auch für eine solche durch unbefugte Drittpersonen, verantwortlich. Sie haben insbesondere alle infolge Benützung ihres Anschlusses, namentlich durch Wahl kostenpflichtiger Nummern, oder auf ausdrücklichen Wunsch auf der Fernmelderechnung belasteten Beträge zu bezahlen.

Benützung von Grundstücken und Gebäuden, Durchleitungsrechte

Die Kunden ermöglichen Swisscom für das Erstellen und den Unterhalt des Netzanschlusses unentgeltlich die Benützung des Grundstückes, auf dem er sich befindet, sowie den Zugang zum Gebäude. Sie holen auf ihre Kosten die erforderlichen Durchleitungsrechte ein.

4. Preise

Massgebend sind jeweils die aktuellen Preislisten von Swisscom, soweit nicht die Preise in der Vertragsurkunde festgelegt oder unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekanntgegeben werden. Mit der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen akzeptieren die Kunden die aktuell geltenden Preise. Senkt Swisscom die Preise, kann sie gleichzeitig die vor der Preissenkung gewährten Rabatte anpassen.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Allgemein

Swisscom erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen. Diese gelten auch dann als richtig, wenn die Kunden Einwände gegen die Rechnung erheben, die technischen und administrativen Abklärungen von Swisscom aber keine Anhaltspunkte für Fehler ergeben.

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Kunden können bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt die Rechnung als akzeptiert.

Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag der Rechnung, so kann Swisscom verlangen, dass die Kunden den unbeanstandeten Teil der Rechnung fristgerecht bezahlen.

Zahlungsverzug

Haben die Kunden bis zum Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann Swisscom die Leistungserbringung bei allen mit den Kunden abgeschlossenen Verträgen nach erfolgloser Mahnung unterbrechen (z. B. Sperrung sämtlicher Festnetzanschlüsse), andere Massnahmen zur Verhinderung von Schaden treffen und den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Für Mahnungen kann Swisscom Mahngebühren erheben. Die Kunden tragen sämtliche Kosten, die Swisscom durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Lastschriftverfahren. Ist das Konto des Kunden beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann Swisscom eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 30.– erheben.

Vorauszahlung, Sicherheit

Hat Swisscom Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann Swisscom eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leisten die Kunden die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann Swisscom die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sicherheiten in Form einer Barhinterlegung werden zum Zinssatz für Sparkonti verzinst. Swisscom kann alle Forderungen gegen die Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.

Verrechnung

Die Kunden können Forderungen von Swisscom nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

Bestellung oder Bezug von Waren und Dienstleistungen

Bestellen oder beziehen die Kunden über ihre Festnetzanschlüsse Waren oder Dienstleistungen, indem sie kostenpflichtige Business Numbers (08xx/09xx) anwählen, kann Swisscom die entsprechenden Beträge auf ihrer Fernmelderechnung belasten. Die Bestimmungen dieser Ziffer – insbesondere zum Zahlungsverzug – gelangen ebenfalls zur Anwendung, auch wenn Swisscom nur das Inkasso für Dritte wahrnimmt. Beanstandungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder andere Reklamationen gegenüber Dritten richten die Kunden direkt und ausschliesslich an diese.

6. Inhalt der Informationen; Rechts- und vertragskonforme Benutzung; Missbräuche

Inhalt der Informationen

Die Kunden sind für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, welche sie von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lassen oder die sie allenfalls Dritten zugänglich machen. Dafür und für Informationen, welche die Kunden erhalten oder welche Dritte über Telekommunikationsnetze verbreiten oder zugänglich machen, ist Swisscom nicht verantwortlich.

Rechts- und vertragskonforme Benutzung

Die Kunden sind für die rechts- und vertragskonforme Benutzung ihres Anschlusses verantwortlich. Sie dürfen ihren Anschluss weder zur Beunruhigung oder Belästigung von Dritten noch zur Behinderung der ordnungsgemässen Benutzung eines anderen Netzanschlusses oder für einen anderen, rechtswidrigen Zweck missbrauchen.

Massnahmen gegen Missbräuche

Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung eines Anschlusses, wird eine solche von einer zuständigen Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann Swisscom die Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Swisscom kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Kunden den Vertrag verletzen oder verletzen werden oder sie bei Vertragsabschluss unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht haben. Kündigt Swisscom aus einem der genannten Gründe den Vertrag, bleiben die Kunden gegebenenfalls gemäss den Bestimmungen der Vertragsurkunde über die vorzeitige Vertragsbeendigung zahlungspflichtig.

7. Kundendaten

Allgemein

Beim Umgang mit Daten hält sich Swisscom an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Fernmelde- und Datenschutzrecht. Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Pflege der Kundenbeziehung, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Die Kunden willigen ein, dass Swisscom im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über sie einholen bzw. Daten betreffend ihres Zahlungsverhaltens weitergeben kann, ihre Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote verwendet und dass ihre Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Swisscom Gruppe bearbeitet werden können. Wird eine Leistung von Swisscom gemeinsam mit Dritten erbracht oder beziehen die Kunden Leistungen Dritter über das Netz von Swisscom, so kann Swisscom Daten über die Kunden an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.

Swisscom trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. Ein absoluter Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören kann jedoch nicht gewährt werden. Swisscom kann für solche Eingriffe nicht haftbar gemacht werden.

Rufnummernanzeige und –unterdrückung

Die Rufnummer des Anrufers oder des Angerufenen wird, sofern technisch möglich, grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Die Kunden können von Swisscom kostenlos die permanente Rufnummernunterdrückung einrichten lassen oder selber pro Anruf die Rufnummernanzeige unterdrücken. Aus technischen Gründen kann nicht in allen Fällen die Rufnummernanzeige oder die Rufnummernunterdrückung garantiert werden. Bei Anrufen auf Notrufnummern und auf die für Störungsmeldungen reservierten Linien von Swisscom ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige generell nicht möglich.

8. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten von Swisscom verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten.

9. Verfügbarkeit des Netzes

Swisscom bietet eine hohe Verfügbarkeit ihres Netzes, kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren ihres Netzes übernehmen. Swisscom behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten an ihrem Netz auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können.

Für Sprach- oder Datenverkehr auf Netzen oder Anschlüssen von andern Fernmeldediensteanbieterinnen können keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support abgegeben werden.

10. Haftung von Swisscom

Allgemeine Haftungsbestimmung

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt Swisscom unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrag von CHF 500'000.– je Schadenereignis und für Vermögensschäden bis zum Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber CHF 50'000.– je Schadenereignis. In keinem Fall haftet Swisscom für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverluste. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

Investitionsschutz

Swisscom optimiert die über das Festnetz zugänglichen Dienstleistungen laufend und schützt dadurch die Investitionen ihrer Kunden. Es besteht hingegen kein Anspruch einzelner Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung des Festnetzes oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Vertragsurkunde anders festgehalten ist.

Höhere Gewalt

Swisscom haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten namentlich Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen usw.), kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Streik, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Stromausfall, Virenbefall usw.

Infoservices, Internetzugang im Speziellen

Swisscom gibt keine Zusicherung ab und übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechter Zustellung von Informationen, welche über den Festnetzanschluss zugänglich gemacht werden. Swisscom erstattet keine Gebühren zurück und übernimmt keine Haftung für Schäden aus Downloads.

Benutzen die Kunden ihre Anschlüsse zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Swisscom – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – für diese Geschäfte nicht Vertragspartner. Swisscom übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die über den Festnetzanschluss bezogenen oder bestellten Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn Swisscom das Inkasso von Drittforderungen gegenüber den Kunden durchführt.

11. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist unbefristet. Der Anschlussvertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf das Monatsende gekündigt werden, erstmals auf Ende der Mindestvertragsdauer. Bei vorzeitiger Kündigung bleiben die monatlichen Grundgebühren bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer geschuldet und werden sogleich zur Bezahlung fällig.

Betrifft die Kündigung nur einen Teil der Dienstleistungen von Swisscom, so bleiben die vertraglichen Bestimmungen für die übrigen Dienstleistungen anwendbar.

12. Vertragsänderungen

Swisscom behält sich vor, ihre Dienstleistungen, Preise und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom den Kunden in geeigneter Weise bekannt. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Mindestdauer haben die Kunden das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Preiserhöhungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die Preiserhöhungen als von den Kunden genehmigt. Ändern sich die Steuer- und Abgabesätze (namentlich der Mehrwertsteuer), so ist Swisscom berechtigt, ihre Tarife entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zur vorzeitigen Kündigung.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Kunden dürfen ohne vorgängige Zustimmung von Swisscom keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

Swisscom kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe übertragen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.